

## **Statuten des gemeinnützigen Vereins „IG Kunst & Kultur in Liechtenstein“**

### **Art. 1: Name**

Der gemeinnützige Verein IG Kunst & Kultur in Liechtenstein, im Folgenden IG Kultur genannt, ist ein Verein im Sinne des Personen- und Gesellschaftsrechts und hat seinen Sitz in Schaan.

Er ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

### **Art. 2: Zweck**

Die IG Kultur ist eine Interessensvertretung aller in der Kunst- und Kulturbranche tätigen natürlichen und juristischen Personen in Liechtenstein.

Sie verhandelt im Auftrag ihrer Mitglieder Rahmenbedingungen und setzt kulturpolitische Massstäbe.

Sie setzt sich ein

- für die Wahrung und Vertretung der kulturellen Interessen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts
- für die Ausweitung des Förderwesens und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst- und Kulturschaffenden
- für eine Aufwertung von Kunst und Kultur in Gesellschaft und Politik
- für notwendige gesetzliche Verbesserungen, die die strukturelle Absicherung der Kulturinitiativen und die soziale Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden zum Ziele haben
- für einen gesellschaftlichen Kulturauftrag auf Verfassungsebene.

### **Art. 3: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Kontrollstelle

#### **Art. 4: Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, sofern dies der Vorstand für nötig erachtet oder dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen abgehalten werden.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladungen zu Generalversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich (elektronisch) zuzustellen.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (elektronisch) einzureichen.

Beschlussfähigkeit: Die GV ist beschlussfähig, wenn mehr Personen anwesend sind als die Anzahl der amtierenden Vorstandsmitglieder\*innen. Es gilt das einfache Mehr.

#### **Art. 5: Geschäfte**

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Wahl der Stimmenzähler\*innen und Wahl der Protokollführung
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
6. Behandlung schriftlich eingereichter Anträge
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 6: Vorstand**

Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, idealerweise aus den Sparten

- Darstellende Kunst
- Bildende Kunst

- Film und Medien
- Literatur
- Musik

Der Vorstand darf sich nicht aus mehr als 50% Kulturveranstalter\*innen zusammensetzen.

Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten und bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung vor. Für besondere Vereinsaufgaben kann der Vorstand auch externe Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstands kollektiv. Im Verkehr mit Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

#### **Art. 7: Die Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereines (Geschäftsstelle) an Dritte übertragen. Die Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.

#### **Art. 8: Finanzen und Kontrollstelle**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Einnahmen setzen sich aus Mitgliederbeiträgen und öffentlichen sowie privaten Zuwendungen zusammen.

Die Kontrollstelle besteht in der Regel aus einem anerkannten, in Liechtenstein ansässigen Buchhaltungsbüro.

Es wird von der Generalversammlung bestellt. Das Buchhaltungsbüro kontrolliert die Belege und erstellt den Jahresabschluss. Bei der Generalversammlung kann eine externe Revision beantragt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 9: Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die sich für die Interessen des Vereins einsetzen.

Die Mitgliedschaft erfolgt nach Abgabe der Beitrittserklärung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder durch die Auflösung der Organisation.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### Art. 10: Vereinsauflösung

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, sofern zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Sollten nach der Auflösung, nach Begleichung aller Kosten, finanzielle und/oder andere Mittel verbleiben, können diese auf Beschluss des Vorstandes gemeinnützigen Organisationen zugewandt werden. Über eine andere Verwendung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

#### Art. 11: Schlussbestimmungen

- In allen Streitfällen entscheidet der Vorstand
- Der ordentliche Rechtsweg ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des BPGR ausgeschlossen
- Die Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche (elektronisch) Mitteilungen an die Mitglieder

#### Art. 12: Beschluss

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 10.9. 2020 genehmigt worden.

10.9. 2020

Die Gründungsmitglieder



Handwritten signatures of the founding members in blue ink. The signatures are arranged in a cluster, with some overlapping. The names are not clearly legible but appear to include 'Jan Dittus', 'Rohden', and others. A small number '4' is written in the center of the signatures.